

## **Satzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten über die Vergabe von Hochschulzertifikaten in Bachelor- und Masterlehramtsstudiengängen vom 3.2.2017**

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5 Satz 1 und 32 Abs. 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) in Verbindung mit § 4 Abs.7 Satz 3, § 5 Abs.6 Satz 3 und § 7 Abs.6 Satz 3 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) vom 27.02.2015 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Vergabe von Zertifikaten für das Studium von besonderen und ergänzenden Erweiterungsfächern im Rahmen von Bachelor- und Masterlehramtsstudiengängen. Der abweichende Umfang der von dieser Satzung umfassten Erweiterungsfächer bezieht sich auf die Vorgaben in § 4 Abs. 7 Satz 1, § 5 Abs. 6 Satz 1 RahmenVO-KM für Erweiterungsfächer im Rahmen eines ergänzenden Masterstudiengangs.
- (2) Erweiterungsfächer können
  - a. in der Form besonderer Erweiterungsfächer als zusätzliches Studienangebot der Hochschule
  - oder
  - b. in der Form von ergänzenden Erweiterungsfächern als ergänzendes Studienangebot eines Faches der Anlage 1 und 2 der RahmenVO-KM im Rahmen eines lehramtsbezogenen Bachelor- oder Masterstudiengangs des jeweiligen Lehramtstyps studiert werden.
- (3) Das Studium der besonderen Erweiterungsfächer und der ergänzenden Erweiterungsfächer ist in den entsprechenden Studien- und Prüfungsordnungen für das Studium von besonderen und ergänzenden Erweiterungsfächern in Lehramtsstudiengängen geregelt.

### **§ 2 Zweck des Hochschulzertifikats über das besondere Erweiterungsfach**

Das Zertifikat über das besondere Erweiterungsfach stellt eine qualifizierte Bescheinigung dar. In dem Zertifikat findet sich neben der Bezeichnung des besonderen Erweiterungsfaches, der Auflistung der Modulprüfungen und der Darstellung der Studieninhalte auch der Bezug zu dem Lehramtsstudiengang, in dem das besondere Erweiterungsfach studiert worden ist. Das Zertifikat erfüllt die Anforderung an ein Diploma Supplement/ Transcript of Records. Die erbrachten Studienleistungen werden außerdem gemäß § 8 Satz 2 RahmenVO-KM im Bachelor- bzw. Masterzeugnis vermerkt.

### **§ 3 Zweck des Hochschulzertifikats über das ergänzende Erweiterungsfach**

Das ergänzende Erweiterungsfach erweitert die verpflichtend zu studierenden zwei Fächer des Lehramtsstudiengangs um ein weiteres Fach und wird als integriertes Parallelstudienangebot im Rahmen des jeweiligen Lehramtsstudiengangs studiert. Das Zertifikat erfüllt die Anforderung an ein Diploma Supplement/ Transcript of Records. Die erbrachten Studienleistungen werden außerdem gemäß § 8 Satz 2 RahmenVO-KM im Bachelor- bzw. Masterzeugnis vermerkt.

### **§ 4 Voraussetzungen für den Erwerb des Zertifikats**

Ein Zertifikat kann erwerben, wer im Bachelor- oder Masterstudiengang Lehramt Grundschule der Pädagogischen Hochschule Weingarten oder im Bachelor- oder Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe I der Pädagogischen Hochschule Weingarten immatrikuliert ist. In der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung für Erweiterungsfächer können weitere Voraussetzungen festgelegt werden.

### **§ 5 Erwerb und Ausstellen von Zertifikaten**

- (1) Der Erwerb eines Zertifikats für das Studium eines besonderen oder ergänzenden Erweiterungsfaches setzt einen nachgewiesenen Studienumfang in dem in der entsprechenden Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Umfang voraus.
- (2) Zertifikate können von Studierenden in Bachelorlehramtsstudiengängen oder in Masterlehramtsstudiengängen erworben werden, die zusätzliche Module im Rahmen eines zusätzlichen Studienangebots nach Maßgabe der entsprechenden Studien- und Prüfungsordnung studiert und erfolgreich abgeschlossen haben. Die Zertifikate stellen keine selbständigen Abschlüsse dar.
- (3) Die Zertifikate werden frühestens mit dem Abschluss des Bachelor- bzw. Masterstudiums vergeben.

### **§ 6 Bescheinigung**

Bei einem Wechsel oder bei frühzeitiger Beendigung des Studiengangs sowie bei nicht erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in dem besonderen und ergänzenden Erweiterungsfach und deren Benotung enthält.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Zertifikatssatzung tritt am 1. April 2017 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Zertifikatssatzung vom 1. Oktober 2016 ihre Gültigkeit.

Weingarten, den 03. Februar 2017

Gez.  
Prof. Dr. Werner Knapp  
Rektor der Pädagogischen Hochschule Weingarten